

*Staatsanzeiger
für das Land Hessen
Nr. 9, S. 883*

232

Ordnung der Gemeinsamen Kommission des Studienbereichs Computational Engineering in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 12. September 2001 mit Änderungen vom 15. Juni 2004

Gemäß § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes habe ich die Ordnung der Gemeinsamen Kommission vom 20. September 2001 mit der Änderung vom 15. Juni 2004 mit Erlass vom 9. Dezember 2004 genehmigt.

Sie wird nachstehend bekannt gegeben.

Wiesbaden, 9. Februar 2005

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
III 3.4 — 423/571 — 1
StAnz. 9/2005 S. 883

Ordnung der Gemeinsamen Kommission des Studienbereichs Computational Engineering

1. Errichtung

Der Senat der TUD errichtet einen Studienbereich Computational Engineering. Zur Organisation der Lehre in diesem Studienbereich wird im Einverständnis mit den beteiligten Fachbereichen eine Gemeinsame Kommission gemäß § 40 II HHG gebildet.

2. Zusammensetzung

(1) Der Gemeinsamen Kommission (GK) gehören folgende Personen an:

1. In der Gruppe der Professoren:
 - a) Je ein Vertreter der Professoren der beteiligten Fachbereiche Mathematik, Mechanik, Bauingenieurwesen und Geodäsie, Maschinenbau, Elektrotechnik und Informationstechnik sowie Informatik,
 - b) ein Vertreter der dem DZWR zugeordneten Professoren.
2. In der Gruppe der Studierenden: drei Vertreter der Studierenden aus den vom Studienbereich Computational Engineering organisierten Studiengängen.
3. In der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter: ein Mitglied des DZWR und zwei Mitglieder aus den beteiligten Fachbereichen; die drei Mitglieder müssen verschiedenen Fachbereichen angehören.

Die Fachbereiche können sich auf die gemeinsame Entscheidung von Vertretern der einzelnen Gruppen einigen. Die Mehrheit der Gruppe der Professoren ist dabei zu wahren.

(2) Die Gruppen wählen ihre Vertreter jeweils in getrennten Wahlgängen. Die Vertreter aus den Gruppen nach Abs. 1 Ziff. 1a und 1b werden jeweils von Mitgliedern der Gruppe in den Fachbereichsräten oder dem DZWR gewählt. Die Vertreter aus den Gruppen nach Abs. 1 Ziff. 3 und 4 werden von den entsprechenden Vertretern der Gruppen in der Hochschulversammlung gewählt. Die Vertreter aus der Gruppe nach Abs. 1 Ziff. 2 werden von den Studierenden gewählt, die in den vom Studienbereich Computational Engineering organisierten Studiengängen eingeschrieben sind.

(3) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder der GK beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Weitere Fachbereiche können der GK durch Beschluss des Fachbereichsrates und mit Zustimmung des Senats beitreten.

3. Vorsitz

(1) Die Mitglieder der GK wählen aus dem Kreis der der GK angehörenden Gruppe der Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden einschließlich der Stellvertretung für eine Amtszeit von zwei Jahren.

(2) Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die oder der Vorsitzende leitet und vertritt die GK, führt deren laufende Geschäfte und vertritt den Studienbereich innerhalb der Universität. Sie oder er ist für die Studien- und Prüfungsorganisation des Studienbereichs verantwortlich und unterstützt bei Evaluierungsverfahren. Für die Prüfungsorganisation und -verwaltung bedient sie oder er sich der Hilfe des Zentralen Prüfungssekretariats.

(4) Die Mitglieder der GK können gegen Entscheidungen des Vorsitzenden nach Abs. 3 Satz 1 die Entscheidung der GK herbeiführen. Ein entsprechender Antrag hat aufschiebende Wirkung.

4. Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der GK

(1) Die GK beschließt die für den Studienbereich Computational Engineering erforderlichen Prüfungs-, Studien- und Praktikantenordnungen. Vor der Beschlussfassung ist den beteiligten Fachbereichen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Die GK ist zuständig für alle Fragen des Studiums und des Prüfungswesens, die nicht der oder dem Vorsitzenden oder einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere ist die GK verantwortlich für die begleitende Evaluation und Weiterentwicklung des Lehrangebots und der Studienstruktur sowie der Koordinierung des Lehrangebots, die Organisation der Studienfachberatung, der Orientierungsveranstaltung und des Mentorensystems (§ 27 Abs. 2 HHG) im Bereich Computational Engineering.

(3) Die GK kann einen Studienausschuss in entsprechender Anwendung von § 53 Abs. 2 Satz 2 bis 4 HHG bilden. Die Mitglieder werden von der jeweiligen Gruppe in der GK gewählt.

(4) Die GK bildet eine Prüfungskommission für jeden Studiengang des Studienbereichs. Zusammensetzung und Befugnisse der Prüfungskommission werden in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegt.

5. Fachschaft

Die in den vom Studienbereich Computational Engineering verantworteten Studiengängen eingeschriebenen Studierenden bilden die Fachschaft des Studienbereichs Computational Engineering.

6. In-Kraft-Treten, Schlussbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung in der Fassung vom 12. September 2001, StAnz. Nr. 31 vom 5. August 2002, S. 2957 außer Kraft.

(2) Spätestens vier Wochen nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung soll die Wahl der Mitglieder der GK gemäß Ziff. 2 durchgeführt werden. Der Wahlleiter bestimmt den Wahltermin und legt den Beginn der ersten Amtszeit fest. Die bisherigen Amtsinhaber bleiben bis zum Amtsantritt der neu Gewählten im Amt.

Darmstadt, 27. Januar 2005

Der Präsident
der Technischen Universität
Darmstadt
Prof. Dr.-Ing. J.-D. Wörner